

Was „keine Sanktionen bei AMS-Stellenzuweisungen“ bedeuten würde

Man darf *ausnahmsweise* sowohl überlegen, ob man sich bewerben will, es im konkreten Fall für sinnvoll und zielführend hält etc., als auch sich im - eventuell darauf folgenden - Bewerbungsprozedere *wie ein selbstbestimmter Erwachsener verhalten*: Fortführen oder Abbrechen, selbstbestimmt im Inhalt der Kommunikation (Lohnforderung etc.), etc.

*(Eben all das, was uns mit Arbeitszwang und Sanktionsdrohung vorenthalten wird ...)*